

75. Besteht zwischen den Tatbeständen der §§ 359 und 371 ABgD. Gesetzesinheit?

III. Straffenat. Ur. v. 5. Juni 1930 g. D. III 392/30.

I. Schöffengericht Hamm i. W. (Sprungrevision).

Gründe:

In § 371 ABgD. ist die Zuwiderhandlung gegen den § 165 Abs. 1 a. a. D. allerdings zu einem selbständigen Vergehen ausgestaltet. Sie ist aber entgegen der im Schrifttum vertretenen Auffassung ihrem Wesen nach, was insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Fall des § 371 Abs. 2 deutlich hervortritt, eine Vorbereitungshandlung zur Steuerhinterziehung. So hat sie der Gesetzgeber ersichtlich aufgefaßt. Daraus ergibt sich, daß, wenn der Täter bei dem Vergehen gegen § 371 nicht stehen bleibt, sondern bis zur vollendeten oder wenigstens bis zur versuchten Steuerhinterziehung fortschreitet, ein Fall der sogenannten Gesetzesinheit vorliegt und eine selbständige Bestrafung auf Grund des § 371 daher nicht mehr in Frage kommt. Rechtlich handelt es sich hier wesentlich um dieselbe Sachlage, wie in den RGSt. Bd. 48 S. 161, Bd. 51 S. 381 (388, 389), Bd. 55 S. 128, 129, Bd. 62 S. 246 (249, 250) abgeurteilten Fällen.

Daß bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung gegen die der Hinterziehung schuldigen Personen nicht auf die in § 371 Abs. 2 vorgesehene Eingziehung erkannt werden kann, ist richtig, steht ihr aber nicht entgegen. Das muß vielmehr in Kauf genommen werden, kann übrigens auch bei Bemessung der Hinterziehungsstrafe berücksichtigt werden.